

Anlage 1: Fragen zu Bad Essen aus der LAG Braunschweig samt Antworten

1) Das Modellprojekt wird vom Träger als Alleinstellungsmerkmal beworben. Soll dieses Modell landesweit - auch an staatlichen BBsen ausgeweitet werden?

Das Modellprojekt in Bad Essen ist analog zu einem Innovationsvorhaben zu betrachten. Die Frage der räumlichen und zeitlichen Ausweitung dieses Vorhabens ist erst dann zu beantworten, wenn gesicherte Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Berichten dieses Modellprojekts vorliegen.

2) Wie sieht die inhaltliche curriculare Ausgestaltung dieser neuen Ausbildung konkret aus?

Es handelt sich *nicht* um eine „neue Ausbildung“. Die Ausbildung zur/zum Sozialpädagogischen Assistent/in wird im Modellvorhaben in Bad Essen um die Zielgruppe „Jugendliche und junge Erwachsene“ curricular ergänzt. Die beruflichen Handlungskompetenzen für die Zielgruppe von 0-10 Jahren müssen weiterhin vermittelt werden für die staatl. geprüfte Berufsqualifikation. Die Erweiterung des Bildungsganges erfolgt als „Zusatzqualifikation“ in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe“ und nicht als „neuer Ausbildungsschwerpunkt“, wie es mitunter medial kommuniziert oder aufgefasst wurde.

a. Wir fragen uns, wie für Seiteneinsteiger / -Einsteigerinnen in die BFS2 eine fundierte, inhaltliche Ausbildung an nur 2 Schultagen pro Woche / 3 vergüteten Praxistagen gewährleistet werden kann. Es gelten doch die gleichen RRL wie für alle anderen?

Es handelt sich um einen Teilzeitbildungsgang mit einer nicht unüblichen Aufteilung von Praxis- und Theoriephasen. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung zur/zum Sozialpädagogischen Assistent/in gelten als verbindlich und konnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden.

b. Wir fragen uns, welchen Umfang die neue Schwerpunktsetzung im Gesamtcurriculum haben kann? Ist das nur ein OLA? Ist der Umfang ausreichend, um in diesen schwierigen Arbeitsfeldern fachlich fundiert Verantwortung für die Kinder übernehmen zu können?

Die curriculare Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Schule. Für die Anerkennung der ausgebildeten Assistenzkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und entzieht sich dem Verantwortungsbereich des MK.

c. Sind die Stellenschlüssel bzw. Qualifikationsanforderungen für das Personal in (teil-) stationären Jugendhilfeeinrichtungen durch das Landesjugendamt geändert worden?

Eine Anpassung des Stellenschlüssels oder der Qualifikationsanforderungen für das Personal in (teil-) stationären Jugendhilfeeinrichtungen durch das Landesjugendamt – als nachfolgende Behörde des MS – ist uns aktuell nicht bekannt.

3) Der Träger der Ausbildung betreibt selbst viele Jugendhilfeeinrichtungen. Es könnten Interessenskonflikte entstehen, dass hier ein Jugendhilfeträger "inhouse" sein eigenes Personal ausbildet. Ist das gewünscht?

Die Verknüpfung von sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und (Berufs-)Fachschulen als zusammenhängende Geschäftsbereiche innerhalb einer privaten Trägerstruktur ist kein Novum im Rahmen des Modellvorhabens in Bad Essen, sondern bei Schulen in privater Trägerschaft üblich. Das Ausbilden von Fachkräften (auch) für die eigenen Arbeitsfelder ist als Motivation

für private Schulgründungen anzuerkennen. Im vorliegenden Fall ist der Verbund sozialer Dienste zugleich auch Träger von Krippen und Kindergärten. Eine schulfachliche Bewertung ist aus diesem Tatbestand nicht per se abzuleiten. Weiterhin obliegt der RLSB der Prüfungsvorsitz bei den Schulen in privater Trägerschaft.

4) Wir haben die potenziellen Auswirkungen auf die Schulen in der Region Osnabrück diskutiert, u.a.

a. Welche Konsequenzen ergeben sich für die FSP-Teilzeit-Ausbildung, wenn zu-künftig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenten originär Erzieherinnen und Erziehern vorbehaltene Stellen besetzen können (teilstationäre / stationäre Jugendhilfe)? Schon jetzt ist es schwierig, eine ausreichende Bewerberzahl für FSP-Teilzeitklassen "an den Start" zu bringen. Soll die FSP-Teilzeit abgelöst werden? Gibt das Land hier die eigenen Qualitätsstandards im Bereich der Jugendhilfe auf?

Die Festlegung von Personalstandards und Anerkennung von Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und entzieht sich dem Verantwortungsbereich des MK. Schulfachlich erschließt sich kein direkter Zusammenhang zwischen einer Anpassung der Personalvorgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf die Schülerzahlenentwicklung in der Fachschule – Sozialpädagogik. Im Gegenteil könnte dies zu einer Erhöhung der Personenanzahl führen, die eine Weiterbildung in Teilzeit absolvieren, um Fachkraft zu werden. Derzeit können nur in Ausnahmefällen Personen während ihrer Teilzeitausbildung im HZE-Bereich tätig werden. Durch die Zusatzqualifikation ist keine Erteilung der Ausnahmegenehmigung notwendig.

b. Wir wünschen uns eine Information im Vorfeld über die RLSBs, wenn solche Vorhaben starten. Wie könnte das realisiert werden?

Die mit der Zusatzqualifikation einhergehende Schulgründung der Akademie Sonnenwinkel liegt in der Verantwortung des zuständigen RLSB Osnabrück. Eine Information zu laufenden Genehmigungsverfahren kann es auch zukünftig nicht geben.

c. Welche Auswirkungen auf staatliche Schulen in der Region antizipiert das MK?

Das Innovationsvorhaben an der Akademie Sonnenwinkel ist vor dem Hintergrund bundesweiter Entwicklungen zu betrachten und greift die Problematik eines verstärkten Fachkräftebedarfs für den Bereich der Hilfen zur Erziehung auf. Die Erkenntnisse aus dem Vorhaben können ggf. langfristig für die Profilbildung staatlicher Schulen genutzt werden und in die landesweiten RRL übergehen. Die Ergebnisse des Vorhabens in Bad Essen bleiben dahingehend abzuwarten.

5) Weiterhin wurde das Thema der Schulbegleitungen diskutiert.

Stellungnahme der LAG Braunschweig: *„In unserer Region Braunschweig werden Schulbegleitungen und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter für den Ganztag an Grundschulen sehr unterschiedlich qualifiziert - z.T. über Juleika-Scheine, teilweise gar nicht. Auch hier sind wir in Sorge um die Qualität der Arbeit im Arbeitsfeld Grundschule. Zumindest eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter im Ganztag einer Grundschule sollte unserer Meinung nach fachlich gut qualifiziert sein, um den Ganztag zu planen und zu organisieren.“*

*Wir würden gern in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistent*in die SuS optimaler auf den Tätigkeitsbereich des Ganztages in Schulen auch in der praktischen Ausbildung vorbereiten. Leider sind in den Kommunen aber keine oder kaum Erzieher*innen oder Sozialpädagog*innen angestellt, die eine Mentorenschaft übernehmen könnten. Häufig gibt es nur eine Sozialpädagog*in als Koordinator*in, die aber die Begleitung nur in Teilen übernehmen kann. Am Vormittag werden die angehenden Sozialpädagogischen Ass. gern als „Hilfslehrkräfte“*

ohne sozialpädagogische Anleitung eingesetzt. Oder die SuS werden nur im AG-Bereich eingesetzt, in dem Beschäftigung statt einer Bildungsbegleitung geleistet wird. Zudem sind die Gesamtstunden dann begrenzt.“

Hier ist aus unserer Sicht eine Kommunikation zwischen MK und den Kommunen erforderlich, um neue Schnittpunkte für die Ausbildung zu entwickeln.

6) Auch für Schulbegleitungen sehen wir eine spezialisierte Qualifizierungs-Notwendigkeit.

Ref. 43, MK zu Fragen 5 und 6: Die Einstellung von päd. Kräften für den Ganzttag erfolgt i.d.R. über private Anbieter, die für die kommunalen Träger den Ganzttag personell organisieren und entsprechend damit beauftragt werden. Die Formulierung der Einstellungskriterien liegt in der eigenständigen Verantwortung der privaten Anbieter und der kommunalen Träger (z. B. durch Vergabekriterien bei der Ausschreibung). Die Qualifizierung von pädagogischem Personal im Ganzttag (und in Kombination auch in der Schulbegleitung) stellen sich landesweit als recht divers dar. Bei der Gestaltung und Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf eine ganztägige Betreuung in Schule, stehen Land und Kommunen in einem ständigen Austausch. Das Referat 43 spricht sich für eine hinreichende Qualifizierung des pädagogischen Personals aus und ermöglicht daher auch die Aufnahme in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in, wenn entsprechende Qualifizierungen im Umfang von 160 Std. vorliegen, wie z. B. die „Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft in der Ganztagsgrundschule“, „Qualifizierung zur sportpädagogischen Fachkraft im Ganzttag“ oder vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Rahmenrichtlinien in der Berufsfachschule und auch der Fachschule ermöglichen bereits eine Profilbildung und auch Ausrichtung von Unterrichtsinhalten für die Zielgruppe im Ganzttag (z. B. an Grundschulen). Auch können OLA entsprechend für weitere Vertiefungen und Spezialisierungen für die Tätigkeit im Ganzttag genutzt werden.

An der Alice-Salomon-Schule in Hannover erfolgt bereits in der sozialpädagogischen Assistenz Ausbildung in einer Teilzeitklasse eine Beschulung von ausschließlich im Ganzttag eingesetzten angehenden Assistenzkräften.

Eine Anpassung der Unterrichtsorganisation auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Bildungssektor und die passgenaue curriculare Weiterentwicklung von Unterrichtsinhalten ist daher bereits möglich und schon immer genuine Aufgabe von Lehrkräften an Berufsbildenden Schulen gewesen.